Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bericht
des EJPD zuhanden der GPK-EJPD/BK

Stand der Umsetzung von Schengen/Dublin 2025/2026

vom 20. Mai 2026

Berichtszeitraum: Mai 2025 – April 2026

Ausgangslage

Auf der Grundlage der Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Assoziierung an Schengen (SAA; SR 0.362.31) und an Dublin (DAA; SR 0.141.392.68) ist die Schweiz seit dem 12. Dezember 2008 bzw. – was die Umstellung des Grenzkontrollregimes an den Flughäfen anbelangt – seit dem 29. März 2009 in die operationelle Zusammenarbeit von Schengen und Dublin voll eingebunden.

In den Jahren 2005 bis 2009 liess sich die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) im Rahmen eines jährlichen Berichts über den Stand der Umsetzung von Schengen/Dublin in Kenntnis setzen. Nach erfolgter Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands für die Schweiz trat sie das Geschäft an die Subkommissionen EJPD/BK der Geschäftsprüfungskommissionen der beiden Räte ab (GPK-EJPD/BK), welche sich am 21. April 2010 erstmals über den aktuellen Stand der Dinge informieren liessen.

Am 6. September 2019 informierten die GPK beider Räte das EJPD über ihren Beschluss, die Modalitäten der Berichterstattung anzupassen. Diese sollte künftig in Form eines Kurzberichts erfolgen, der sich auf die wichtigsten Kennzahlen zur Umsetzung der Abkommen und zur Schengen-Evaluierung beschränkt. Nur einmal pro Legislatur (erstmals 2021) sollte ihnen ein ausführlicher Bericht vorgelegt werden, der insbesondere die Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands einschliesst. Diesem Auftrag folgend widmet sich der vorliegende Kurzbericht einerseits dem Vollzug des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands und stellt zu diesem Zweck nach Bereichen geordnete Kennzahlen bereit, soweit dem Bund entsprechende statistische Daten vorliegen (Teil I sowie Anhang 1). Andererseits dient der vorliegende Bericht auch dazu, über die im Berichtszeitraum (1. Mai 2025 – 30. April 2026) eingetretenen Entwicklungen im Bereich der Schengen-Evaluierung zu informieren (Teil II). Damit wird – wie bisher – der Verpflichtung Rechnung getragen, das Parlament über den Inhalt der Empfehlungen zu unterrichten, die der Rat der EU oder die Europäische Kommission im Rahmen der Schengen-Evaluierung verabschiedet. Die in der Berichtsperiode verabschiedeten Empfehlungen sind in Anhang 2 aufgeführt.

Verzichtet wird demgegenüber auf das Bereitstellen von Informationen zur Weiterentwicklung des Schengen-/Dublin-Besitzstands sowie zur einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). Entsprechende Übersichten über die notifizierten Weiterentwicklungen, den Stand der Übernahmeverfahren sowie die Rechtsprechung des EuGH sind aber weiterhin auf der Website des Bundesamtes für Justiz (BJ) abrufbar und werden dort regelmässig aktualisiert. (Übersichten)

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage **2**

Inhaltsverzeichnis **3**

Teil I Erfahrungen in ausgewählten Bereichen **4**

1 Aussengrenzen **4**

1.1 Einreiseverweigerungen 4

1.2 Schweizer Beteiligung an der Agentur für die Europäische Grenz- und Küstenwache (Frontex) 4

1.2.1 Allgemein 4

1.2.2 Entsendung von Schweizer Expertinnen und Experten im Jahr 20255

1.3 Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik (BMVI-Fonds) 6

2 Binnengrenzen **6**

2.1 Kontrolltätigkeit an der Grenze und im Grenzraum 6

2.2 Vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen 6

3 Polizeiliche Zusammenarbeit **7**

3.1 Polizeilicher Informationsaustausch 7

3.2 Zugriff auf Datenbanken zum Zwecke der Strafverfolgung 8

3.3 Grenzüberschreitende Observationen, Nacheilen und kontrollierte Lieferungen 9

4 SIS/SIRENE **10**

4.1 Fahndungen 10

4.2 Aufsicht über das SIRENE-Büro 11

5 Visazusammenarbeit **11**

6 Rückführungen **13**

7 Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen **13**

8 Dublin **14**

8.1 Verfahren zur Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat 14

Teil II Schengen-Evaluierung **16**

1 Überblick **16**

2 Entwicklungen im Berichtszeitraum **17**

2.1 Regelmässige Evaluierungen 17

2.1.1 Ortsbesichtigungen 17

2.1.2 Vom Rat verabschiedete Empfehlungen 17

2.1.3 Von der Europäischen Kommission verabschiedete Empfehlungen 17

2.2 Unangekündigte Evaluierungen 17

2.2.1 Ortsbesichtigungen 17

2.2.2 Vom Rat verabschiedete Empfehlungen 17

2.3 Thematische Evaluierungen 18

3 Laufende Evaluierungen der Schweiz **18**

3.1 Stand der letzten regelmässigen Evaluierung (2025) 18

3.2 Follow-up der regelmässigen Evaluierung 2025 der Schweiz 20

Liste der zitierten Rechtsakte **20**

Statistische Übersicht zur Stätigkeit des BAZG (GWK): Aufgriffe in den Jahren 2020 bis 2025 **24**

Schengen-Evaluierung: Liste der dem Parlament zur Kenntnisnahme unterbreiteten Empfehlungen **26**

Teil I Erfahrungen in ausgewählten Bereichen

1 Aussengrenzen

1.1 Einreiseverweigerungen

Die Anzahl der Einreisverweigerungen nahm in den Jahren 2021 und 2022 während des eingeschränkten Grenzübertrittregimes aufgrund von COVID-19 zu. Seit dem 2. Mai 2022 müssen Reisende bei der Einreise in die Schweiz keinen Corona-Impf- oder Genesungsnachweis mehr erbringen. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den Einreiseverweigerungen, aufgeschlüsselt auf die Flughäfen mit Drittstaatsdestinationen[1]. Aufgeführt sind lediglich die Daten der Flughäfen Zürich, Genf und Basel; kleinere Flughäfen und Flugplätze werden nur erwähnt, wenn es zu besonderen Vorfällen kam:

Jahr	Total	Zürich	Genf	Basel[2]
2016	**907**	710	124	73
2017	**1232**	1020	133	79
2018	**1218**	1022	87	103
2019	**1201**	1034	114	53
2020	**1364**	1090	213	61
2021	**1574**	1336	186	42
2022	**1644**	1395	154	95
2023	**1312**	946	179	169
2024	**1692**	1089	256	338
2025	**1'730**	1'100	259	371

1.2 Schweizer Beteiligung an der Agentur für die Europäische Grenz- und Küstenwache (Frontex)

1.2.1 Allgemein

Als Mitglied der Europäischen Grenz- und Küstenwache beteiligt sich die Schweiz seit Februar 2011 an den Aktivitäten der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex)[3], sei es durch Entsendung von Grenzschutzexpertinnen und -experten für konkrete Frontex-Einsätze oder durch die Teilnahme an Rückführungsoperationen, die durch die Agentur koordiniert werden.

Die Schweiz ist im Verwaltungsrat von Frontex vertreten. Bei Themen, die ihre Aussengrenzen, ihr Personal oder ihre Ausrüstung betreffen, hat die Schweiz ein Stimmrecht, und bei allen anderen Themen ein Mitspracherecht. Die Position der Schweiz wird in Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesstellen erarbeitet und in einem Mandat festgehalten. Sie setzt sich insbesondere dafür ein, dass die Grundrechte in allen Tätigkeiten der Agentur eingehalten werden. Neben der Vertretung im Verwaltungsrat entsendet die Schweiz einen Grundrechtsexperten zur Unterstützung des Grundrechtsbüros von Frontex sowie einen Verbindungsoffizier ins Hauptquartier von Frontex in Warschau.

2024 untersuchte der Grundrechtsbeobachter 56 schwerwiegende Vorfälle (Grundrechtsverletzungen). 2025 gingen rund 50 neue Meldungen über schwerwiegende Vorfälle ein, die geprüft werden.

Verstösse gegen den Verhaltenskodex der Einsatzkräfte von Frontex, gegen die Grundrechte und das Völkerrecht sowie Situationen mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die Kernaufgaben von Frontex sind durch alle Beteiligten im Einsatz mittels eines «Serious Incident Report» zu melden. Sind Schweizer Expertinnen oder Experten in solche Vorfälle involviert oder haben sie davon Kenntnis, müssen sie diese unverzüglich der Einsatzkoordination im BAZG melden. 2025 erhielt das BAZG keine solchen Meldungen.

---

1 Die Statistik wird aufgrund neuer Informationen laufend angepasst und kann deshalb von anderen Publikationen abweichen.

2 Die Statistik erfasst für Basel lediglich die Anzahl der beim Grenzübergang Basel (BSL) (nicht Mulhouse, MLH) verfügten Einreiseverweigerungen, da aufgrund des Territorialitätsprinzips nur diese in den Anwendungsbereich von Artikel 5 AIG fallen.

3 Verordnung (EU) 2016/1624 (WE Nr. 183)

Für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten räumt die Agentur den Ländern Priorität ein, die sich auf dem Weg zum EU-Beitritt befinden. Zu dieser Gruppe gehören die Länder des westlichen Balkans, die Republik Moldau, die Ukraine und Georgien. Sie sind wichtige Partner für gemeinsame operative Aktivitäten entlang der Migrationsrouten auf dem Westbalkan und im östlichen Mittelmeerraum sowie bei der Bewältigung der Folgen der Invasion Russlands in der Ukraine.

Das ursprünglich genehmigte Budget der Agentur für das Jahr 2025 belief sich auf 1,124 Milliarden Euro, gegenüber 922 Millionen Euro im Vorjahr, was einem Anstieg um 22 Prozent entspricht. An dem für 2025 genehmigten Budget wurden keine Änderungen vorgenommen. Der Beitrag der Schweiz belief sich auf 44,9 Millionen Franken im Jahr 2025, gegenüber 36,8 Millionen Franken im Jahr 2024 (+22 %)[4].

Beim Budget hat sich die Schweizer Vertretung im Verwaltungsrat dafür eingesetzt, dass allfällige Einsparungen nicht zu einem schwächeren Schutz der Aussengrenzen des Schengen-Raumes führen. Allfällige Einsparungen müssten somit bei der Verwaltung und den administrativen Prozessen erfolgen.

1.2.2 Entsendung von Schweizer Expertinnen und Experten im Jahr 2025

Im Rahmen von Kurzeinsätzen beteiligte sich die Schweiz 2025 hauptsächlich an Einsätzen in Griechenland, Rumänien und Kroatien. In diesen drei Ländern wurden rund 3300 Einsatztage geleistet, was etwa die Hälfte aller Einsätze ausmachte. Die Einsatzorte werden aufgrund der Analyse der aktuellen Migrationsrouten und der entsprechenden Auswirkungen auf die Sekundärmigration bestimmt. Die Schweiz setzt ihr Personal hauptsächlich an den Schengen-Aussengrenzen entlang der Balkanroute sowie der östlichen und zentralen Mittelmeerroute ein. Aufgrund der aktuellen Herausforderungen an den nordöstlichen Aussengrenzen der EU werden zudem vermehrt Mitarbeitende des BAZG in den baltischen Staaten eingesetzt.

Neben den Kurzeinsätzen, die in der Regel jeweils einen Monat dauern, entsandte das BAZG im vergangenen Jahr neun Grenzschutzexpertinnen und -experten für längere, bis zu zwei Jahre dauernde Einsätze. In diesem Jahr leisteten sie insgesamt rund 3200 Einsatztage.

Die Schweizer Expertinnen und Experten beteiligten sich an Frontex-Operationen zu Land, See und Luft. Da die Schweiz über keine Personen verfügt, die das Profil eines Küstenwachexperten oder einer Küstenwachexpertin erfüllen, waren die Experten und Expertinnen der Schweiz während Seeoperationen, jedoch nie auf Küstenwachschiffen eingesetzt. Die entsandten Personen können aber an Land die Dokumente von ankommenden Migranten und Migrantinnen prüfen oder die Personen nach ihren Reiserouten und Umständen befragen. Die Aufgaben von Expertinnen und Experten in einem Frontex-Einsatz unterscheiden sich je nach Einsatzgebiet. Die Schweiz entsandte entsprechend Expertinnen und Experten mit verschiedenen Profilen an Frontex-Einsätze. Dabei deckte das Schweizer Personal sechs von insgesamt zwölf möglichen Profilen ab. In den erwähnten Einsatzgebieten wurde das Schweizer Personal vorwiegend im Profil «Grenzschutzexpertin oder Grenzschutzexperte» (Dokumentenspezialistin und -spezialist) entsandt (41 Einsätze). Weiter deckte es die folgenden Profile ab:

- Expertin oder Experte für Grenzkontrolle und -überwachung (31 Einsätze),
- Debriefer: Befragen von ankommenden Migrantinnen und Migranten, um operative Informationen zu sammeln (17 Einsätze),
- Hundeführerin oder -führer: Schutzhundaufgaben sowie Suche nach Sprengstoff, Waffen und Betäubungsmitteln (8 Einsätze),
- Informationsexpertin oder -experte: Unterstützung bei der Informations- und Datenbeschaffung sowie bei deren Analyse (2 Einsätze).

Vor jedem Einsatz findet in der Schweiz ein ausführliches Briefing statt, bei dem die Schweizer Expertinnen und Experten die neuesten Informationen über den Einsatz, die benötigte Ausrüstung und allfällige logistische Fragen erhalten. Das operative Briefing mit Informationen u. a. zum konkreten Einsatz und zum Umgang mit

[4] 2026: Fr. 50'851’250

schwerwiegenden Vorfällen findet nach der Ankunft im Einsatzland statt und wird durch Frontex organisiert.

1.3 Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik (BMVI-Fonds)

Das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik (*Border Management and Visa Policy Instrument*, BMVI)[5] wurde für den Zeitraum 2021-2027 geschaffen. Die Zusatzvereinbarung zum BMVI zwischen der Schweiz und der EU ist im August 2024 in Kraft getreten[6], womit die Beteiligung der Schweiz an diesem Instrument offiziell verankert wurde. Im September 2025 genehmigte die Europäische Kommission das nationale Programm der Schweiz. In diesem strategischen Dokument wird die Umsetzung der Projekte beschrieben. Seit dieser Genehmigung setzt die Schweiz die vom Fonds unterstützten Projekte offiziell um.

Der Beitrag der Schweiz an den Fonds für den Zeitraum 2021-2027 wird nach der in der Zusatzvereinbarung festgelegten Methode berechnet und wird am Ende des Programmzeitraums definitiv bekannt. Nach aktuellen Schätzungen dürfte sich der Beitrag auf rund 323 Millionen Franken (bzw. 350 Millionen Euro) belaufen. Bisher wurden der Schweiz rund 77 Millionen Euro für die Umsetzung ihrer Projekte zugewiesen.

Diese Mittel sind insbesondere für die Entwicklung und den Betrieb neuer IT-Systeme im Zusammenhang mit der Verwaltung der Ein- und Ausreisen in den Schengen-Raum bestimmt, insbesondere EES (siehe Teil I, Ziff. 3.2), ETIAS (siehe Teil I, Ziff. 3.2) und VIS Recast[7] (Reform des Visa-Informationssystems), für die bessere Vernetzung der bestehenden IT-Systeme sowie für die Umsetzung von Massnahmen im Zusammenhang mit dem EU-Migrations- und Asylpakt.

2 Binnengrenzen

2.1 Kontrolltätigkeit an der Grenze und im Grenzraum

An den Binnengrenzen zu anderen Schengen-Staaten sind Personenkontrollen, die «unabhängig von jedem anderen Anlass ausschliesslich aufgrund des beabsichtigten oder bereits erfolgten Grenzübertritts» stattfinden durch den Schengener Grenzkodex[8] grundsätzlich aufgehoben worden. Nicht aufgehoben wurden hingegen die Zollkontrollen, da die Schweiz kein Mitglied der EU-Zollunion ist. Die gezielte Suche nach mitgeführten unverzollten, verbotenen und/oder bewilligungspflichtigen Waren (bspw. Fleisch- und Tabakwaren, Drogen oder Waffen) bleibt damit im gewohnten Umfang gewährleistet und kann auch verdachtsunabhängig erfolgen. Die Durchführung einer Zollkontrolle kann situativ auch die Überprüfung der Identität einer Person erforderlich machen. Zudem sind auch unter Schengen weiterhin polizeiliche Personenkontrollen zulässig, soweit sie im Einzelfall polizeilich motiviert sind oder der Ermittlung der Bedrohungslage dienen. Das BAZG kann grundsätzlich in der ganzen Schweiz mobile Zollkontrollen durchführen und gestützt darauf bei Bedarf Personen kontrollieren. Die Kontrolltätigkeiten in international verkehrenden Zügen im Rahmen der «nationalen Ersatzmassnahmen» erfolgen in den definierten Einsatzräumen. In diesem Zusammenhang gibt es auch gemeinsame Kontrollen mit den zuständigen kantonalen Polizeikorps.

Die vom BAZG im Rahmen seiner gesamten Zuständigkeiten[9] vorgenommenen Aufgriffe in den Jahren 2020 bis 2025 sind in Anhang 1 aufgeführt.

2.2 Vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen

Der Schengener Grenzkodex erlaubt es den Schengen-Staaten, im Fall von ernsthaften Bedrohungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit vorübergehend wieder Personenkontrollen an den Binnengrenzen einzuführen. Verschiedene Schengen-Staaten haben von dieser Möglichkeit als Reaktion auf die Migrationsbewegungen (AT, DE, DK, NO, SE, SI) oder die Terroranschläge der letzten Jahre (BE, FR) Gebrauch gemacht und die Binnengrenzkontrollen an bestimmten Grenzabschnitten vorübergehend wiedereingeführt. Aktuell führen noch zehn Staaten (AT, DE, DK, FR, IT, NO, SI, PL, NL, SE) an bestimmten

5 Verordnung (EU) 2021/1148 (WE Nr. 308)
6 SR 0.362.316
7 Verordnung (EU) 2021/1133 (WE Nr. 309B) und Verordnung (EU) 2021/1134 (WE Nr. 309A)
8 Verordnung (EU) 2016/399 (WE Nr. 178)
9 Aufgrund des Fehlens einer nach Teilaufgaben differenzierten Statistik betreffen die Angaben die Tätigkeiten des BAZG insgesamt (Personenkontrollen an Aussengrenzen, Zollkontrollen an Binnen- und Aussengrenzen sowie nationale Ersatzmassnahmen).

Binnengrenzabschnitten Kontrollen durch. Sie begründen dies mit der Sicherheitslage in Europa und den Risiken aufgrund der Sekundärmigration.

Mit Ausnahme der ausserordentlichen Lage infolge der COVID-19-Pandemie hat die Schweiz bisher noch nie auf die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen zurückgreifen müssen. Der Bundesrat sah bis zum Ende des Berichtszeitraums keine Notwendigkeit dazu. Hinzu kommt, dass das BAZG bereits in einer Normallage ein Kontrolldispositiv unterhält und im Rahmen der Zollkontrollen und gezielter Massnahmen wichtige Filterwirkung an der Grenze ausübt.

3 Polizeiliche Zusammenarbeit

3.1 Polizeilicher Informationsaustausch

Unter Schengen findet der grenzüberschreitende polizeiliche Informationsaustausch standardisiert statt, was zu mehr Effizienz, mehr Ausschreibungen und Treffer und zu einer Vereinfachung der Abläufe sowie zur Reduktion von Fehlerquellen geführt hat. Dank des Informationsaustausches mit allen Schengen-Staaten ist die Schweiz Teil eines gemeinsamen europäischen Fahndungsraums. Das Fundament der Zusammenarbeit bildet der Grundsatz, dass die Polizeidienste der Schengen-Staaten einander gegenseitig bei der Prävention und der Verfolgung von Straftaten Unterstützung leisten müssen und dass Informationen, die den Polizeibehörden eines Schengen-Staates vorliegen, den Polizeibehörden der anderen Staaten zu den staatsvertraglich festgehaltenen Zwecken zeitgerecht verfügbar gemacht werden. Die Verstärkung des polizeilichen Informationsaustausches trägt dank mehr Fahndungserfolgen massgeblich zur effizienten Bekämpfung der organisierten und grenzüberschreitenden Kriminalität bei. In diesem Rahmen ist das Schengener-Informationssystem[10] (SIS) ein unverzichtbares Instrument für den Informationsaustausch im Schengen-Raum. Das SIS beinhaltet aktuell ca. 92 Millionen Ausschreibungen. Davon wurden rund 1 Million von der Schweiz ausgeschrieben.

Eingehende Meldungen aus einem Schengen-Staat werden durch fedpol bearbeitet. Sobald eine Meldung eingeht und nicht über den spezifischen SIRENE-Kanal (SIRENE bedeutet «Supplementary Information Request at the National Entry» [Anforderung zusätzlicher Informationen bei nationalen Einträgen]) erfolgt, wird sie nach einer Triage entweder direkt durch die Einsatz- und Alarmzentrale von fedpol bearbeitet oder an die für die Bearbeitung zuständige Einheit bei fedpol oder an einen anderen Partner (Kantonspolizei, SEM etc.) weitergeleitet. Im Rahmen der Meldungsbearbeitung werden die gemeldeten Daten mit allfälligen in schweizerischen Polizeisystemen gespeicherten Daten abgeglichen. Sofern die zur Beantwortung der Meldung notwendigen Informationen bei fedpol vorhanden sind (direkt zugängliche Informationen), übermittelt fedpol der ersuchenden Behörde direkt eine Antwort. Sind die Informationen hingegen bei einer anderen Behörde als fedpol vorhanden, leitet fedpol die Meldung zur Bearbeitung an die betreffende Behörde weiter (indirekt zugängliche Informationen). Sobald diese Behörde fedpol eine Antwort zukommen lässt, stellt fedpol der ersuchenden Behörde diese Antwort zu. Bei Meldungen zu SIS-Fahndungen ist das SIRENE-Büro für die Bearbeitung zuständig und zieht bei Bedarf die entsprechenden Partner bei.

Fedpol bearbeitete im Verlaufe des Jahres 2025 insgesamt 446’291 Meldungen (zur Bearbeitung von Meldungen durch fedpol, s. nachfolgend Ziff. 3.2). Diese Zahlen sind leicht rückläufig, was jedoch auf eine technische Änderung bei der Zählung der Interpol-Mitteilungen durch Interpol selber zurückzuführen ist. Dazu ist zu erwähnen, dass insbesondere mit SIS-Recast (Weiterentwicklung des SIS, welche seit dem 7. März 2023 in Betrieb ist) ein Anstieg von Meldungen und Aktivitäten zu verzeichnen ist. Die Meldungen gingen über die verschiedenen Partner der Polizeikooperation ein: die Einsatz- und Alarmzentrale fedpol, das SIRENE-Büro, Europol, die Polizei- und Zollkooperationszentren (CCPD) sowie die Polizeiattachés. Eine Übersicht über die Anzahl der bearbeiteten Meldungen (nach Jahren) kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

2020	2021	2022	2023	2024	2025
339’715	381’487	394’266	458’634	489’527	446’291

Die bisherigen Erfahrungen zeigten, dass nur ein kleiner Teil dieser Meldungen gestützt auf den Rahmenbeschluss 2006/960/JI[11] über die Vereinfachung des

[10] Verordnung (EU) 2018/1862 (WE Nr. 213C)
[11] Rahmenbeschluss 2006/960/JI (WE Nr. 35).

Austausches von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Schengen-Staaten erfolgte. Der Rahmenbeschluss («Schwedische Initiative») wurde im Schengen-Raum nicht ausreichend systematisch genutzt. Die obligatorische Verwendung von Ersuchen- und Antwortformularen verhinderte einen schnellen und effizienten Austausch von wichtigen und dringenden polizeilichen Informationen. Damit die Schengen-Staaten dieses Instrument optimal nutzen können, haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie (EU) 2023/977[12] über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten erlassen, welche den Rahmenbeschluss 2006/960/JI ersetzt. Diese neue Richtlinie wurde der Schweiz am 25. April 2023 als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands zur Übernahme notifiziert. Die Richtlinie 2023/977 wurde mit der Totalrevision des Schengen-Informationsaustausch-Gesetzes (SIAG)[13] ins Schweizer Recht überführt. Die Revision wurde vom Parlament im März 2025 verabschiedet und das revidierte Gesetz ist am 17. Juli 2025 in Kraft getreten. Mit der Richtlinie (EU) 2023/977 wird der bestehende Rechtsrahmen modernisiert und der Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden innerhalb des Schengen-Raums vereinheitlicht und gestärkt. Sie legt verschiedene Fristen für die Beantwortung von Ersuchen fest, die von einem anderen Schengen-Staat gestellt werden. Sie präzisiert zudem die Aufgaben des SPOC (Single Point of Contact [zentraler Zugangspunkt]) sowie dessen Kapazitäten, Organisation und Zusammensetzung. Die Rolle von Europol wird gestärkt. In Zukunft soll der gesamte polizeiliche Informationsaustausch im Schengen-Raum über den (von Europol verwalteten) Kanal SIENA (Secure Information Exchange Network Application [App für den sicheren Informationsaustausch]) erfolgen. Europol erhält eine Kopie dieser Meldungen und verfügt somit über mehr Informationen.

3.2 Zugriff auf Datenbanken zum Zwecke der Strafverfolgung

Eine Art der polizeilichen Informationsbeschaffung besteht in der Nutzung der Datenbestände der grossen europäischen Datenbanken. Neben dem SIS (siehe Teil I Ziff. 4) steht dabei der Zugriff auf die folgenden Datenbanken im Vordergrund:

- Zum einen dürfen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden (z. B. die Kantonspolizeien oder fedpol) unter bestimmten Voraussetzungen (indirekt[14]) auf das *Visa-Informationssystem* (*VIS)* zugreifen[15]. Eine solche Abfrage ist nur im Einzelfall zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung von schweren Straftaten möglich und erfolgt auf begründete schriftliche Anfrage hin via die Einsatzzentrale von fedpol. Dieser beschränkte Zugriff auf das VIS ermöglicht es festzustellen, ob eine gesuchte Person beabsichtigt, in den Schengen-Raum einzureisen und bei Bedarf die notwendigen polizeilichen Massnahmen einzuleiten. 2025 erfolgten 843 Abfragen (2024: 922, 2023: 839, 2022: 769, 2021: 312, 2020: 864, 2019: 778).
- Zum anderen ist eine (indirekte) Abfragemöglichkeit für die Strafverfolgungsbehörden auch für die *Eurodac* Datenbestände in der Eurodac-Verordnung[16] vorgesehen. Da diese Bestimmungen keine Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands im Sinne des Dublin Assoziierungsabkommens der Schweiz darstellen, hat die Schweiz mit der EU ein Protokoll, das sogenannte Eurodac-Protokoll[17], abgeschlossen, damit die entsprechenden Bestimmungen auch für die Schweiz anwendbar sind. Das Protokoll ist am 1. Mai 2022 in Kraft getreten. Eine Eurodac Abfrage durch die Schweizer Strafverfolgungsbehörden ist jedoch in der Praxis noch nicht möglich. Dies wird im Rahmen der Inbetriebnahme des Programms Prüm Plus erfolgen und sollte ab 2026 möglich sein.
  Mit dem Prümer Abkommen[18] wird den Schweizer Strafverfolgungsbehörden künftig ein beschleunigter Abgleich von DNA-Profilen, Fingerabdrücken sowie Fahrzeug- und Halterdaten mit EU-Mitgliedstaaten ermöglicht. So kann eruiert werden, welche Länder über möglicherweise wichtige Informationen zu einem konkreten Fall verfügen. Die Umsetzung des Prümer Abkommens ist eine Voraussetzung für die Inkraftsetzung des Eurodac-Protokolls. Dieses sieht vor, dass Strafverfolgungsbehörden auf die Datenbank zugreifen können, in der die Fingerabdrücke von Personen gespeichert sind, die in einem Dublin-Staat ein Asylgesuch gestellt haben oder beim Versuch der unerlaubten

12 Richtlinie (EU) 2023/977 (WE Nr. 401).
13 SR 362.2
14 Indirekter Zugriff bedeutet, dass ein Antrag um Zugang zu den Daten an die Einsatzzentrale von fedpol gerichtet werden muss. Diese prüft, ob die Zugangsbedingungen erfüllt sind, bevor die Daten abgerufen und der ersuchenden Behörde weitergeleitet werden.
15 Beschluss 2008/633/JI (WE Nr. 70).
16 Verordnung (EU) Nr. 603/2013 (Dublin-WE Nr. 1B).
17 SR 0.142.392.682
18 SR 0.362.41

Einreise in den Dublin-Raum aufgegriffen worden sind. Der Zugriff auf diese Datenbank ist lediglich zur Prävention und Aufdeckung schwerwiegender Straftaten sowie in Fällen gestattet, in denen der Verdacht auf einen terroristischen Hintergrund besteht.

- Schliesslich ist eine (indirekte) Abfragemöglichkeit zugunsten der Strafverfolgungsbehörden auch für die Daten des *Einreise-/Ausreisesystems* (*EES*)[19] und des *Europäischen Reiseinformations- und Reisegenehmigungssystems* (*ETIAS*)[20] vorgesehen. Die jeweilige Zugriffsberechtigung, die grundsätzlich derjenigen auf das VIS nachgestaltet ist, wird in der Praxis erst bestehen, wenn die Systeme jeweils gestützt auf einen entsprechenden Beschluss der Europäischen Kommission in Betrieb genommen werden. Das EES wurde am 12. Oktober 2025 in Betrieb genommen. Beim ETIAS soll dies im letzten Quartal 2026 der Fall sein.

3.3 Grenzüberschreitende Observationen, Nacheilen und kontrollierte Lieferungen

Gesuche für grenzüberschreitende Observationen, Nacheile und kontrollierte Lieferungen werden heute dank der Schengen-Assoziierung der Schweiz rasch, effizient, einheitlich und zentral bearbeitet. 2025 erhielt fedpol über seine Einsatz- und Alarmzentrale insgesamt 10'117 Mitteilungen im Zusammenhang mit operativen Einsätzen[21], davon 773 betreffend grenzüberschreitende Observationen und ein einziges Gesuch betreffend Nacheile[22]. Die Observationen von und nach Frankreich und Italien wurden unter Einbezug der Polizei- und Zollkooperationszentren (CCPD)[23] durchgeführt. 2025 erhielt das CCPD Genf acht Gesuche betreffend grenzüberschreitende Nacheilen und 151 Gesuche betreffend grenzüberschreitende Observationen. Das CCPD Chiasso erhielt ein Gesuch betreffend grenzüberschreitende Nacheile und 13 Gesuche betreffend grenzüberschreitende Observationen. Im Jahr 2025 gab es insgesamt 488 gemischte Patrouillen, davon 258 mit Frankreich und 230 mit Italien. Im Vorjahr 2024 waren es 442. Der intensivere Informationsaustausch und die Zunahme der gemischten Patrouillen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten zeigt die Wichtigkeit der Schengen-Assoziierung für die systematische Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Aufklärung von konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die Polizeiverträge mit den Nachbarstaaten werden regelmässig auch mit Blick auf den Schengen-Besitzstand auf ihr Weiterentwicklungspotential geprüft. Der revidierte Polizeivertrag mit Italien[24] ist seit dem 1. November 2016 in Kraft. In Bezug auf Italien schlug die Schweiz 2023 dem italienischen Innenministerium vor, im Hinblick auf die langfristige Effizienz, Möglichkeiten zur inhaltlichen Verbesserung des 2013 unterzeichneten bilateralen Abkommens zu prüfen. Die Verhandlungen haben begonnen und werden vermutlich noch im 2026 fortgeführt. Der Vertrag mit Österreich und Liechtenstein[25] ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Der neue Polizeivertrag zwischen der Schweiz und Deutschland[26] wurde am 5. April 2022 unterzeichnet und ist am 1. Mai 2024 in Kraft getreten. Der Polizeivertrag mit Frankreich[27] ist seit dem 1. Juli 2009 in Kraft. Die beiden Länder haben sich bereits am 21. November 2022 auf den Inhalt eines «*mémorandum d'application*» geeinigt, das Präzisierungen zur Durchführung der grenzüberschreitenden Nacheile enthält. Ein «fiche-réflexe»[28] zur Umsetzung dieses Memorandums wurde am 3. März 2023 unterschrieben. Das Dokument wurde den operativen Dienststellen zur Verfügung gestellt. Die Erfahrungen in der operativen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Frankreich haben verdeutlicht, dass eine Modernisierung des bilateralen Vertrages angezeigt ist. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe hat dem Gemischten Ausschuss

19 Verordnung (EU) 2017/2226 (WE Nr. 202B).
20 Verordnung (EU) 2018/1240 (WE Nr. 210).
21 Darin enthalten sind Polizeimassnahmen, Notsuchen von Personen, Beamtenentsendungen, Ermittlungshandlungen, Krisenmanagement sowie Fahndungen (ohne SIS und Interpol).
22 Im Vergleich dazu erhielt die Einsatzzentrale fedpol 2022 insgesamt 5613 Mitteilungen im Zusammenhang mit operativen Einsätzen, davon betrafen 187 grenzüberschreitende Observationen und 11 grenzüberschreitende Nacheilen.
23 Die Schweiz unterhält mit Italien in Chiasso und mit Frankreich in Genf je ein solches Zentrum. Die beiden CCPD bearbeiteten 2025 insgesamt 33 903 Anfragen (2024: 33 057; 2023: 30 813; 2022: 29 660), davon 28 752 im CCPD in Genf (2024: 28 121; 2023: 26 407; 2022: 25 372) und 5151 im CCPD in Chiasso (2024: 4936; 2023: 4406; 2022: 4288).
24 SR 0.360.454.1
25 SR 0.360.163.1
26 SR 0.360.136.1
27 SR 0.360.349.1
28 In einem «fiche-réflexe» wird das Verfahren definiert, das in einer Notsituation anzuwenden ist.

Frankreich-Schweiz Vertragsänderungen vorgeschlagen, die dieser bei seiner Sitzung vom 6. März 2026 zur Kenntnis genommen hat.

4 SIS/SIRENE

4.1 Fahndungen

Das bei fedpol angesiedelte SIRENE-Büro tauscht als schweizerische Zentralstelle bei SIS-Fahndungen sämtliche Zusatzinformationen (im Zusammenhang mit Treffern ausländischer Fahndungen in der Schweiz oder schweizerischer Fahndungen im Ausland) mit den betroffenen SIRENE-Büros der anderen Schengen-Staaten aus. Das SIS stellt für die polizeiliche Fahndungsarbeit den bedeutendsten Mehrwert dar, weil es die nationale und internationale Zusammenarbeit im Bereich der Fahndung vereinheitlicht, beschleunigt, effizienter gestaltet und professionalisiert hat. Die Anzahl der Fahndungstreffer in der Schweiz resp. die Anzahl der Treffer auf schweizerische Fahndungen haben deutlich und nachhaltig zugenommen, wie den Zahlen in den nachfolgenden Abschnitten entnommen werden kann.

Neben den insgesamt 21'518 effektiven Treffern in der Schweiz bei Personen- oder Sachfahndungen im Jahr 2025 (2024: 21'468, 2023: 18'187, 2022: 16'032) lösten zusätzliche 4’559 Treffermeldungen Abklärungen und Identifizierungen aus (2024: 4’270; 2023: 4’396; 2022: 3’195), bei denen es sich jedoch letztlich nicht um die gesuchte Sache bzw. Person handelte. Das SIRENE-Büro bearbeitete im Jahr 2025 zudem 17’580 (2024: 22’992; 2023: 14’832; 2022: 7’545) Treffermeldungen im Ausland basierend auf Schweizer Fahndungen.

2025 wurden durchschnittlich 120 In- und Auslandtreffermeldungen pro Tag bearbeitet (2024: 133; 2023: 102; 2022: 73). Insgesamt gingen 2025 vom Ausland 74’979 Informationen mit standardisierten Formularen ein (2024: 72’188; 2023: 58’868; 2022: 48’150) und 46’157 wurden ins Ausland verschickt (2024: 49’257; 2023: 33’691; 2022: 33’687).

Eine Übersicht über die SIS-Treffer (nach Jahren und Kategorien) kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

	2025		**2024**		**2023**		**2022**		**2021**	
Datenkategorie	**Schweiz**	**Ausland**[29]	**Schweiz**	**Ausland**	**Schweiz**	**Ausland**	**Schweiz**	**Ausland**	**Schweiz**	**Ausland**
Festnahme (zur Auslieferung)	415	289	390	309	337	244	319	286	273	207
Einreisesperre	3’845	2’548	4’582	3’300	5’445	4’725	5’662	5’042	3’357	4’387
Verschwunden	1’160	281	1’098	268	1’249	218	1’099	167	760	148
Von der Justiz Gesuchte (z.B. Zeugen)	1’950	851	1’885	750	1’788	469	1’857	390	1’589	357
Verdeckte Re	6’167	1’168	5’940	1’263	4’861	727	4’392	915	4’221	889
Sachen (Fahrzeuge, Ausweise, Waffen, industr. Ausrüstung)	2'758	1’383	2’930	1’291	2’521	1’250	2’703	745	2’592	673
Rückkehrentscheid (neue Kategorie)	5’223	11’060	4’643	15’811	1’986	7’199				
Total	**21’518**	**17’580**	21’468	22’992	18’187	14’832	16’032	7’545	12’792	6’661

Die Zahl der Treffer im SIS ist von durchschnittlich 24 im Jahr 2009 auf 120 Treffer pro Tag im Jahr 2025 gestiegen. Mit durchschnittlich 72 Inland- und 48 Auslandtreffern pro Tag für Suchanfragen im Schweizer SIS ist das SIS sehr erfolgreich. Mit 260'209’969 alphanumerischen Abfragen in der Schweiz ist das SIS ein sehr häufig genutztes und leistungsfähiges Tool. Eine weitere, immer häufiger genutzte Funktion im SIS ist die Abfrage von Fingerabdrücken (Fast Print Search). 2025 gab es im SIS 153'375 Abfragen nach Fingerabdrücken. Daraus resultierten Treffer auf 28'771 Ausschreibungen. Die Differenz zu den Treffermeldungen ist damit zu erklären, dass auch auf Schweizer Fahndungen Treffer erzielt, aber keine Treffermeldungen geschrieben werden.

[29] Im Ausland im Zusammenhang mit schweizerischen Daten

Am 31. Dezember 2025 enthielt das SIS 94'596'576 Ausschreibung, 1'113'749 davon aus der Schweiz. Für dieses Jahr ist die Einführung des Information Alert geplant. Im Jahr 2027 werden die ersten Überprüfungen im Bereich Interoperabilität[30] (IOP) in Zusammenarbeit mit Frontex beginnen.

Anzumerken ist schliesslich, dass die Anzahl der bei fedpol eingereichten Auskunftsgesuche über gespeicherte Personendaten im SIS insgesamt weiterhin sehr hoch ist. Im Jahr 2025 wurden 4764 Gesuche durch fedpol bearbeitet. Ende 2025 waren noch 681 hängig (Stand: 1. April 2026: 1193 bearbeitete Gesuche, 402 hängige Gesuche).

4.2 Aufsicht über das SIRENE-Büro

Die nationale Kontrollstelle für das SIRENE-Büro ist in der Schweiz der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB). Die Richtlinie (EU) 2016/680[31], welche für die Schweiz als Teil des Schengen-Besitzstandes verbindlich ist, sieht die Errichtung einer unabhängigen nationalen Aufsichtsbehörde vor, die für die Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie und damit für die Gewährung des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung von Personendaten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie des freien Datenverkehrs zuständig ist (Art. 41 der Richtlinie). Gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes (DSG)[32] übt in der Schweiz der EDÖB die Aufsicht über die Bearbeitung von Personendaten auch im Rahmen der Schengener Zusammenarbeit aus. Er übernimmt dementsprechend auch die Aufsicht im Sinne von Artikel 55 der Verordnung (EU) 2018/1861[33] und Artikel 69 der Verordnung (EU) 2018/1862 über die Nutzung des SIS im Bereich Grenzkontrolle sowie Polizei und Justiz. Der EDÖB kontrolliert regelmässig (ein- bis zweimal jährlich) die Datenbearbeitung durch die SIS-betreibende Behörde, namentlich fedpol sowie das SIRENE-Büro, mittels themenspezifischer Kontrollen. Von April 2022 bis März 2024 überprüfte der EDÖB die Datenbearbeitung von VIS-Daten durch fedpol (Betreiberin von C-VIS ist zwar das SEM, fedpol bearbeitet aber VIS-Daten insofern, als die Einsatz- und Alarmzentrale gewisse Aufgaben im 24/7-Betrieb für das SEM wahrnimmt). Neben dem EDÖB ist auch der Bereich Datenschutz der Organisationseinheit fedpol (fedpol-DSBO) dafür verantwortlich, Kontrollen der konkreten Bearbeitung von SIS-Daten durch die fedpol-Mitarbeitenden, die Zugriff auf das SIS haben *(fedpol user)*, durchzuführen. Dabei werden anhand von Protokollauszügen die einzelnen Mitarbeitenden befragt. Sie müssen darlegen, in welchem gesetzlich festgehaltenen Zusammenhang sie die spezifischen Daten abgefragt haben. Für diese Kontrollen wird 2026 ein Verfahren erarbeitet. Bis anhin wurden vom EDÖB keine fehlerhaften SIS-Datenbearbeitungen durch fedpol festgestellt. Darüber hinaus kontrollieren die kantonalen Datenschutzbehörden die Datenbearbeitung im SIS anhand von Protokollauszügen der SIS-Benutzer in ihrem Kanton.

5 Visazusammenarbeit

Seit dem 12. Dezember 2008 stellt die Schweiz Schengen-Visa aus und anerkennt die Gültigkeit der von anderen Schengen-Staaten ausgestellten Schengen-Visa für Kurzzeitaufenthalte (Aufenthalte von max. 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen). Im Jahr 2025 wurden von der Schweiz 542'968 Schengen-Visa für Kurzzeitaufenthalte ausgestellt. Dies entspricht gegenüber 2024, als 568’317 Visa ausgestellt wurden, einem leichten Rückgang. Wie im Vorjahr wurden im Monat Mai am meisten Visa erteilt.

Bearbeitete Schengen-Visumanträge im Jahr 2025:

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Total
Total Visumanträge	37’387	43’383	64’098	67’ 457	77’004	66’049	65’256	55’759	48’464	38’220	32’022	27’889	622’988
Ausgestellte Visa	32’354	38’002	56’376	60’182	69’047	58’102	56’449	48’432	41’944	32’157	26’488	22’281	541’814

30 Verordnung (EU) 2019/818 (WE Nr. 228B)
31 Richtlinie (EU) 2016/680 (WE Nr. 181)
32 SR 235.1
33 Verordnung (EU) 2018/1861 (WE Nr. 213B)

davon Visa Kategorien A-C	32’114	37’729	56’035	59’843	68’544	57’603	55’885	48’133	41’544	31’768	26’154	21’988	537’340
davon Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit (VrG)	240	273	341	339	503	499	564	299	400	389	333	293	4’473
Verweigerte Visa	5’027	5’381	7’722	7’275	7’957	7’947	8’804	7’327	6’522	6’063	5’534	5’277	80’836

Im Rahmen des Visumverfahrens haben die Schengen-Staaten die Möglichkeit, die Erteilung eines Schengen-Visums durch einen anderen Schengen-Staat in bestimmten Fällen von ihrer vorgängigen Zustimmung abhängig zu machen. Zu diesem Zweck ist ein systemgestützter Konsultationsmechanismus eingerichtet worden. Wird die Zustimmung verweigert oder ist die Person im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben, so darf der zuständige Schengen-Staat kein Schengen-Visum ausstellen. Er ist in diesen Fällen jedoch unter engen Voraussetzungen[34] befugt, ein auf sein Hoheitsgebiet beschränktes Visum auszustellen. Ausserdem kann ein Schengen-Staat verlangen, dass seine zentralen Behörden über die Schengen-Visa, die Staatsangehörigen bestimmter Drittländer oder bestimmten Gruppen von Staatsangehörigen durch Konsulate anderer Schengen-Staaten erteilt wurden, nachträglich im Rahmen einer *Ex-post*-Notifikation[35] informiert werden.

Die Anzahl der im Jahr 2025 an die Schweiz gerichteten und vom SEM bearbeiteten Konsultationsanfragen und *Ex-Post*-Notifikationen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Eingehende Konsultationen im Jahr 2025

	Jan.	**Feb.**	**März**	**April**	**Mai**	**Juni**	**Juli**	**August**	**Sept.**	**Okt.**	**Nov.**	**Dez.**	**Total**
Total überprüfte Anfragen	38’301	38’327	38’511	40’433	48’433	38’117	45’983	42’096	45’266	46’990	42’129	37’453	502’102
davon bewilligte Anfragen	38’244	38’292	38’459	40’467	48’394	38’054	45’945	42’060	45’223	46’885	42’057	37’379	501’496
davon verweigerte Anfragen	57	35	53	21	39	23	38	38	43	105	72	83	606
davon verarbeitete Anfragen in Vertretung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total gemeldete Schengen-Visa der Kategorie C	19’209	19’332	26’222	33’052	50’713	54’726	59’742	47’483	36’508	29’543	22’125	17’084	415’740
Total gemeldete Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit	3’255	4’016	4’782	5’627	5’103	6’630	5’883	4’140	4’302	3’967	3’499	3’202	54’406

Die Anzahl der Konsultationen anderer Schengen-Staaten, die 2025 im Rahmen des Visumverfahrens durch die Schweiz ausgelöst wurden, sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Ausgehende Konsultationen im Jahr 2025

	Jan.	**Feb.**	**März**	**April**	**Mai**	**Juni**	**Juli**	**August**	**Sept.**	**Okt.**	**Nov.**	**Dez.**	**Total**
Total zugestellte Anfragen	7’128	7’820	9’650	11’047	16’126	14’577	14’324	10’972	9’775	9’273	7’381	5’943	124’016
davon bewilligte Anfragen	7’002	7’702	9’400	10’821	15’886	14’308	14’088	10’775	9’608	9’117	7’235	5’943	121’784
davon verweigerte Anfragen	15	19	23	24	21	8	15	17	25	18	20	13	218
davon verarbeitete Anfragen in Vertretung	111	99	227	202	219	261	221	180	142	138	126	88	2’014

34 Namentlich ein überwiegendes nationales Interesse oder humanitäre Gründe müssen vorliegen. Die Schweizer Vertretungen greifen indessen sehr zurückhaltend und immer in Absprache mit der Zentrale auf dieses Instrument zurück. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Visa für Personen, die internationale Organisationen in Genf besuchen.

35 Die *Ex-Post*-Notifikation ist in Artikel 31 des Visakodex geregelt (Verordnung (EG) Nr. 810/2009, WE Nr. 88).

Total gemeldete Schengen-Visa der Kategorie C	29’116	33’131	50’924	55’298	63’733	54’134	52’422	44’689	38’170	28’603	23’268	19’765	493’253
Total gemeldete Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit	142	149	159	126	269	236	361	133	183	234	173	144	2’309

6 Rückführungen

Im Jahr 2025 beteiligte sich die Schweiz mit der organisatorischen und finanziellen Unterstützung von Frontex an acht gemeinsamen Sammelflügen. Auf diesem Weg konnten 27 Drittstaatsangehörige zurückgeführt werden.

Die Teilnahme an den EU-Sammelflügen für Rückführungen wird laufend im Fachausschuss «Rückkehr und Wegweisungsvollzug» überprüft, der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) gemeinsam eingesetzt wurde. Darüber hinaus nimmt das SEM in den Gremien auf europäischer Ebene regelmässig an der Planung und an Diskussionen über die strategische Ausrichtung und Evaluation gemeinsamer Rückführungsaktionen teil.

Für die freiwillige Rückkehr hat die Schweiz die Nutzung von Frontex für die Buchung von Flügen systematisiert. Auf diese Weise wurden rund 1600 Flugbuchungen über Frontex abgewickelt, welche die anfallenden Kosten übernahm.

Schliesslich hat die Schweiz das *EU Reintegration Programme* genutzt, um die Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe für 464 Personen zu finanzieren, die in die Türkei und nach Syrien zurückkehrten.

Durch die Beteiligung an diesen verschiedenen Programmen von Frontex konnten im Jahr 2025 rund CHF 3'000’000 eingespart werden.

Gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1896[36] können zudem europäische Rückkehreinsätze durchgeführt werden. Zwei Experten des SEM wurden für zwei Monate nach Paris (Frankreich) bzw. für vier Monate nach Bielefeld (Deutschland) entsandt, um die örtlichen Behörden bei der Identifizierung von ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen zu unterstützen. 2026 wird sich ein Schweizer Experte für zwei bis vier Monate für ähnliche Aufgaben nach Bukarest (Rumänien) begeben. Ausserdem soll die Schweiz, ebenfalls im Rahmen der Frontex-Einsätze, erstmals einen Experten aus Italien für einen zweimonatigen Einsatz aufnehmen.

7 Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Insgesamt kann die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Schweiz und den übrigen Schengen-Staaten seit der Schengen-Assoziierung in der Praxis als gut bewertet werden. Die Erfahrungswerte in diesem Bereich lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- *Auslieferung:* Im Jahr 2025 hat die Schweiz aus dem Ausland via SIS 18’747 Fahndungsersuchen erhalten (2024: 18’400). Sie führten hierzulande zu 415 Treffern, sog. «Hits» (2024: 390). Im gleichen Zeitraum stellte die Schweiz insgesamt 255 Fahndungsersuchen via SIS an das Ausland (2024: 251). Parallel zu den Ausschreibungen im SIS wird die grosse Mehrheit der gesuchten Personen von der Schweiz weiterhin ebenfalls via Interpol ausgeschrieben.
- *Akzessorische Rechtshilfe:* Schengen hat im Bereich der akzessorischen Rechtshilfe den direkten Verkehr zwischen den Strafverfolgungsbehörden zum Regelfall gemacht. In der Schweiz spielen die kantonalen Staatsanwaltschaften beim Stellen und Erledigen derartiger Ersuchen eine wichtige Rolle, wenngleich weiterhin eine grosse Anzahl von Ersuchen über das Bundesamt für Justiz läuft. Aufgrund dieser Konstellation fehlen auf Bundesebene verlässliche statistische Daten zum Rechtshilfeverkehr zwischen der Schweiz und den übrigen Schengen-Staaten.

36 Verordnung (EU) 2019/1896 (WE Nr. 238)

8 Dublin

8.1 Verfahren zur Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat

Seit Beginn der Dubliner Zusammenarbeit bis zum 31. Dezember 2025 wurden in der Schweiz insgesamt 376 550 Asylgesuche eingereicht. Die in den letzten fünf Jahren gestellten und erhaltenen Ersuchen um Aufnahme bzw. Wiederaufnahme ergeben sich aus den folgenden Tabellen:

Übernahmeersuchen der Schweiz an andere Dublin-Staaten (2021-2025)

	Übernahmeersuchen	Gutheissungen	Ablehnungen	Überstellungen
2021	4 936	3 282	1 384	1 375
2022	8 029	4 707	2 138	1 566
2023	12 993	8 338	3 549	2 021
2024	9'947	7'926	2'751	2'491
2025	10'396	7'026	2'482	2'112

Übernahmeersuchen anderer Dublin-Staaten an die Schweiz (2021-2025)

	Übernahmeersuchen	Gutheissungen	Ablehnungen	Überstellungen
2021	3 381	1 433	1 945	745
2022	3 777	1 658	2 119	784
2023	4 116	1 775	2 336	694
2024	4'727	2'520	2'210	869
2025	4'834	2'666	2'169	1'060

Die Schweiz hat seit ihrer Dublin-Assoziierung wesentlich mehr Personen überstellen können, als sie selbst aufnehmen musste (Verhältnis 3,3 zu 1). Die wichtigsten Herkunftsstaaten bei den Überstellungen in die Schweiz waren im Jahr 2025 Algerien (220), Türkei (193), Afghanistan (121) und Marokko (105). Bei den Überstellungen aus der Schweiz in die anderen Dublin-Staaten stammten die meisten Personen aus Algerien (511), Marokko (274), Afghanistan (236) und der Türkei (153). Die meisten Übernahmeersuchen an die Schweiz wurden von Frankreich, Deutschland und den Niederlanden gestellt. Die Schweiz gehört in Europa weiterhin zu den Staaten, welche die Dublin-Regeln konsequent anwenden.

Italien hat die Dublin-Staaten am 5. Dezember 2022 über eine Aussetzung der Dublin-Überstellungen informiert und begründete diesen Schritt damit, dass das Land eine sehr hohe Anzahl von Ankünften verzeichne, was die Kapazitäten des Systems zur Erstaufnahme überlaste. Die Aussetzung betrifft sämtliche Staaten des Dublin-Raumes. Überstellungen gestützt auf das bilaterale Rückübernahmeabkommen[37] sind von der Massnahme nicht betroffen. Trotz der Aussetzung der Überstellungen stellte die Schweiz weiterhin Dublin-Ersuchen an Italien, damit die Zuständigkeit Italiens festgestellt werden konnte. Zwischen dem 5. Dezember 2022 und dem 31. Dezember 2025 haben so 838 Personen, für deren Asylgesuch Italien zuständig gewesen wäre, einen Schutzstatus in der Schweiz erhalten.

Mit dem EU-Migrations- und Asylpakts wird im Juni 2026 eine umfassende Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) umgesetzt. Mit den damit eingeführten raschen Verfahren an den EU-Aussengrenzen und einem für die EU-Mitgliedstaaten rechtlich bindenden Solidaritätsmechanismus sollten die Aufnahmekapazitäten in Erstankunftsstaaten wie Italien entlastet werden. Damit verbunden wird erwartet, dass Italien die Dublin-Überstellungen wieder aufnimmt.

Im Jahr 2025 kamen 66'296 Migrantinnen und Migranten über die Mittelmeerroute nach Italien. Diese Zahl ist etwa gleich hoch wie im Jahr 2024 (66'617) und entspricht einem Rückgang um 57 % gegenüber 2023 (157'651). In Europa hat die irreguläre Einwanderung zwischen 2023 und 2025 um über 50 % abgenommen.

Dass die Dublin-Zusammenarbeit für die Schweiz insgesamt wichtig und vorteilhaft ist, hat der Bundesrat im Februar 2018 mit seinem Bericht zu den volkswirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Schengen-Assoziierung der

37 SR 0.142.114.549

Schweiz[38] aufgezeigt. So konnten dank der Teilnahme am Dublin-System substanzielle Einsparungen erzielt werden (zwischen 2012 und 2017 jährlich durchschnittlich 270 Mio. CHF). Dabei handelt es sich nicht um Schätzungen, sondern um genaue Berechnungen: Ein wesentlicher Teil der Asylsuchenden, die in einen anderen Dublin-Staat überstellt wurden, wäre längerfristig in der Schweiz verblieben, weil die Schweiz ohne die Dublin-Assoziierung für die inhaltliche Prüfung der eingereichten Asylgesuche zuständig gewesen wäre. Die Schweiz profitiert weiterhin vom Dublin-System. Die Zahl der Überstellungen in andere Dublin-Staaten ist nach wie vor dreimal so hoch wie die Zahl der Überstellungen in die Schweiz.

38 Bericht des Bundesrates vom 21. Februar 2018 in Erfüllung des Postulats 15.3896 der sozialdemokratischen Fraktion «Volkswirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen der Schengen-Assoziierung der Schweiz», abrufbar auf der Website des BJ: https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/51406.pdf

Teil II Schengen-Evaluierung

1 Überblick

Die korrekte und einheitliche Anwendung des Schengen-Besitzstands in allen beteiligten Staaten ist eine wesentliche Voraussetzung für das gute Funktionieren des Schengen-Raumes. Daher wird die richtige Anwendung der Bestimmungen in sämtlichen Schengen-Staaten in einem Evaluierungsverfahren überprüft, dessen Modalitäten seit 2022 in der Verordnung (EU) 2022/922[39] niedergelegt sind (davor war die Verordnung (EU) 1053/2013[40] einschlägig). Die neue Verordnung gilt in der EU seit dem 1. Oktober 2022 und findet auf Evaluierungen Anwendung, die seit Februar 2023 durchgeführt werden. Die Schweiz hat diese Verordnung als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands übernommen. Sie ist für die Schweiz am 5. Juli 2024[41] in Kraft getreten.

Das Evaluierungsverfahren findet erstmals vor dem Eintritt eines Staates in den Schengen-Verbund statt (sog. «*erstmalige Evaluierung*») und wird später, da sich der Schengen-Besitzstand weiterentwickelt, regelmässig durchgeführt (sog. «*regelmässige Evaluierung*»). Gemäss der neuen Verordnung (EU) 2022/922 beträgt der Zeitabstand zwischen zwei regelmässigen Überprüfungen eines Staats nun sieben Jahre. Die Koordinationsverantwortung für die Planung und die operative Durchführung der Evaluierung obliegt der Europäischen Kommission, doch verbleibt die Hauptverantwortung weiterhin bei den Schengen-Staaten selber («*peer-to-peer*»). Dabei erfordert die Evaluierung sowohl die Mitwirkung nationaler Sachverständiger als auch die Zustimmung der Schengen-Staaten bei der Verabschiedung der Berichte und der Empfehlungen an den evaluierten Staat. Aufgrund der Verordnung (EU) 2022/922 werden die Empfehlungen an den evaluierten Staat zur Behebung festgestellter Mängel nicht mehr vom Rat der EU verabschiedet, sondern von der Europäischen Kommission mit Zustimmung des «Schengen-Ausschusses»[42]. Allerdings bleibt der Rat in «wichtigen» Fällen für die Verabschiedung der Empfehlungen zuständig, zum Beispiel für Empfehlungen zur Behebung schwerwiegender Mängel[43].

Als eine der wichtigsten Neuerungen der Verordnung (EU) 2022/922 werden bei einer regelmässigen Evaluierung die einzelnen Bereiche nicht mehr in separaten Berichten evaluiert, wie dies auf der Grundlage der Verordnung (EU) 1053/2013 der Fall war. Stattdessen wird ein einziger umfassender Bericht erstellt, in dem alle Ergebnisse der regelmässigen Evaluierung eines Schengen-Staates detailliert aufgeführt sind. Dieser Bericht enthält in der Regel auch die Empfehlungen zur Beseitigung der festgestellten Mängel. Bestreitet ein evaluierter Staat jedoch den Inhalt des Evaluationsberichts, wird dieser ohne die Empfehlungen verabschiedet, und diese müssen danach separat vom Rat der EU verabschiedet werden.

Für die Schweiz ist der Mechanismus der Schengen-Evaluierung[44] in zweierlei Hinsicht von Bedeutung:

- Einerseits *untersteht* die Schweiz diesem Mechanismus und wird dabei regelmässig überprüft (zur letzten Evaluierung der Schweiz 2025 s. nachfolgend Teil II Ziff. 3.1 und 3.2).
- Andererseits *nimmt* die Schweiz an der Planung und Durchführung der Evaluierungen der anderen Schengen-Staaten *teil*. Dazu gehört auch, dass sich Schweizer Sachverständige regelmässig als Mitglieder des Expertenteams zur Verfügung stellen. Dadurch kann die Anwendungspraxis aktiv beeinflusst und auf die Einhaltung und einheitliche Anwendung des Schengen-Besitzstands durch sämtliche Schengen-Staaten hingewirkt werden. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen im Migrationsbereich, bei der

39 Verordnung (EU) 2022/922 (WE Nr. 367)
40 Verordnung (EU) 1053/2013 (WE Nr. 150)
41 SR 0.362.381.032
42 Der Schengen-Ausschuss ist ein Ausschuss unter dem Vorsitz der Europäischen Kommission. Die Schengen-Staaten sind durch eine Delegation vertreten und können so zu den Entwürfen der Evaluierungsberichte sowie zu den dazugehörigen Empfehlungen Stellung nehmen.
43 Als wichtig gelten zum einen Fälle, bei denen die Empfehlungen im Rahmen einer Eintrittsevaluierung angenommen werden oder wenn während einer Ortbesichtigung schwerwiegende Mängel festgestellt worden sind. Zum anderen liegt ein wichtiger Fall auch dann vor, wenn der evaluierte Staat die Richtigkeit des Evaluierungsberichts ganz oder teilweise bestreitet.
44 Ausführlich zu Konzeption und Gang des Verfahrens s. Ziff. 2.1 des erläuternden Berichtes zur Eröffnung der Vernehmlassung zur Übernahme der Verordnung (EU) 2022/922 https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ended/2022#EJPD

Terrorismusbekämpfung und der Sicherheit im Schengen-Raum erscheint dies gegenwärtig besonders wichtig.

2 Entwicklungen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum wurden 4 Staaten einer regelmässigen und 1 Staat (PT) einer unangekündigten Evaluierung in den Bereichen Aussengrenzen und SIS unterzogen. Zudem wurde bei 1 Staat (FR) ein erneuter Besuch (Art. 5 Bst. b Verordnung (EU) 2022/922) und bei 2 Staaten (EL, CY) ein Überprüfungsbesuch (Art. 5 Bst. c Verordnung (EU) 2022/922) durchgeführt. Thematische Evaluierungen wurden hingegen keine durchgeführt.

2.1 Regelmässige Evaluierungen

2.1.1 Ortsbesichtigungen

Von Mai 2025 bis April 2026 wurden Ortsbesichtigungen im Rahmen der regelmässigen Evaluierung von 4 Schengen-Staaten (AT, RO, BG, DE) durchgeführt.

In diesem Zeitraum nahmen 15 Schweizer Sachverständige an insgesamt 6 Evaluierungsmissionen teil. Für zwei davon wurden Schweizer Sachverständige zum «*leading expert*» ernannt.

2.1.2 Vom Rat verabschiedete Empfehlungen

Im Berichtszeitraum hat der Rat eine Empfehlung im Bereich Datenschutz verabschiedet[45]. Diese betraf die ordentliche Evaluierung[46] von einem Schengen-Staat (DK), für den 2022 noch Ortsbesichtigungen auf der Grundlage der alten Verordnung (EU) 1053/2013 durchgeführt wurden. Diese Empfehlung[47] ist mit dem entsprechenden Link in der Liste in Anhang 2 aufgeführt. Sie ist auf der Webseite des Rates öffentlich zugänglich[48].

2.1.3 Von der Europäischen Kommission verabschiedete Empfehlungen

Im Berichtszeitraum verabschiedete die Europäische Kommission 6 Evaluierungsberichte mit Empfehlungen. Diese betrafen die regelmässige Evaluierung von 6 Schengen-Staaten[49], in denen in den Jahren 2024 (SK, CZ) und 2025 (CH, SI, AT, RO) Ortsbesichtigungen stattfanden. Die einzelnen Empfehlungen sind in der Liste in Anhang 2 aufgeführt. Sie sind öffentlich zugänglich und auf der Webseite der Kommission abrufbar[50], wobei anzumerken ist, dass einige davon bis heute noch nicht veröffentlicht wurden. Ein Schengen-Staat (DK) wurde 2024 ausschliesslich im Bereich Visa evaluiert. Der Durchführungsbeschluss und die entsprechenden Empfehlungen wurden dann im Berichtszeitraum verabschiedet. Grund dafür waren Verzögerungen in diesem Bereich aufgrund der Covid-19-Pandemie.

2.2 Unangekündigte Evaluierungen

2.2.1 Ortsbesichtigungen

Von Mai 2025 bis April 2026 hat die Europäische Kommission eine unangekündigte Evaluierung in einem Schengen-Staat (PT) durchgeführt. Diese betraf die Bereiche Aussengrenzen und SIS. Bei dieser Evaluierung wurden schwerwiegende Mängel im Bereich der Aussengrenzen festgestellt.

2.2.2 Vom Rat verabschiedete Empfehlungen

Die Evaluierungen tragen im Allgemeinen zu einer besseren Umsetzung und Anwendung des Schengen-Besitzstands bei. Manchmal werden damit auch schwerwiegende Mängel aufgedeckt. Im Berichtszeitraum verabschiedete der Rat Empfehlungen im Anschluss an eine unangekündigte Evaluierung eines Schengen-Staates (PT), in dem schwerwiegende Mängel festgestellt worden waren. Diese

---

45 Diese Evaluierung wurde noch nach dem System der alten Verordnung 1053/2013 durchgeführt

46 Die ordentlichen Evaluierungen wurden auf der Grundlage der alten Verordnung 1053/2013 durchgeführt, die durch die Verordnung 2022/922 ersetzt wurde

47 Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juni 2025 zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Dänemark festgestellten Mängel

48 https://www.consilium.europa.eu/de/documents/public-register/

49 Evaluiert wurden die folgenden Staaten: Slowakei, Tschechien, Schweiz, Slowenien, Österreich und Rumänien.

50 Schengen Evaluation and Monitoring Mechanism - European Commission

Empfehlungen[51] sind mit dem entsprechenden Link in der Liste in Anhang 2 aufgeführt. Sie sind auf der Webseite des Rates öffentlich zugänglich.

2.3 Thematische Evaluierungen

Neben den regelmässigen Evaluierungen einzelner Staaten kann die Europäische Kommission auch alle Schengen-Staaten gemeinsam zu einem spezifischen Thema evaluieren. Unter dem Regime der neuen Verordnung (EU) 2022/922 sollen vermehrt thematische Evaluierungen durchgeführt werden. Eine erste thematische Evaluierung zum Thema Drogenhandel war 2023 durchgeführt worden. In der Folge wurde der EU im Mai 2024 ein Aktionsplan vorgelegt. Eine zweite thematische Evaluierung erfolgte 2024 im Bereich Rückkehr. In Zusammenarbeit mit einer Gruppe nationaler Sachverständiger erarbeitete die Europäische Kommission einen spezifischen Fragebogen, der den Schengen-Staaten übermittelt wurde und der innerhalb von zwei Monaten zu beantworten war (bis zum 1. Juli 2024). Im Herbst 2024 fanden in Absprache mit den betroffenen Schengen-Staaten Ortsbesichtigungen sowie Videokonferenzen statt. Auf der Grundlage der Fragebögen und der Ortsbesichtigungen wurde ein Evaluierungsbericht erstellt und es wurden *Best Practices* ausgearbeitet. Diese wurden vom Rat am 5. März 2025 in Form von Empfehlungen verabschiedet[52]. Die Schengen-Staaten mussten daraufhin einen Aktionsplan zur Umsetzung der für sie relevanten Empfehlungen erstellen. Das SEM war damit beauftragt, den Aktionsplan für die Schweiz zu verfassen. Das Dokument wurde dem EDA und dem BJ zur Überprüfung unterbreitet und am 5. August 2025 der Europäischen Kommission vorgelegt. Mit einem Schreiben, das am 7. Oktober einging, bestätigte die Europäische Kommission gegenüber der Schweiz die Angemessenheit des Aktionsplans (Art. 21 Verordnung (EU) 2022/922); lediglich zu zwei Empfehlungen wurden zusätzliche Informationen verlangt. Damit dieselben Empfehlungen nicht in zwei getrennten Dokumenten behandelt werden mussten (weil das Follow-up der thematischen Evaluierung im aktuellen Fall der Schweiz zeitlich mit dem Follow-up der regelmässigen Evaluierung zusammenfiel) wurden die beiden Empfehlungen, zu denen zusätzliche Informationen nachzureichen sind, im Rahmen des Aktionsplans für die regelmässige Evaluierung behandelt, den die Schweiz der Europäischen Kommission am 18. Februar 2026 vorlegte.

Aufgrund des Arbeitsaufwands, den eine thematische Evaluierung erfordert, und auf Wunsch der meisten Mitgliedstaaten und an Schengen assoziierten Staaten wurde im Berichtszeitraum keine thematische Evaluierung durchgeführt. Diesbezüglich ist zu präzisieren, dass die Verordnung (EU) 2022/922 anders als im Fall der regelmässigen Evaluierungen nicht vorschreibt, in welchem Rhythmus solche Evaluierungen stattfinden müssen.

3 Laufende Evaluierungen der Schweiz

Die Schweiz wurde ein erstes Mal im Jahr 2008 evaluiert, vor der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands und dem Beginn der operativen Zusammenarbeit mit den anderen Schengen-Staaten. Sodann wurde sie im Jahr 2014 und im Jahr 2018 erneut evaluiert, um sicherzustellen, dass der Schengen-Besitzstand (mit den in der Zwischenzeit übernommenen Weiterentwicklungen) korrekt angewendet wird. Zuletzt fand von Sommer 2024 bis im März 2025, also kurz vor dem Berichtszeitraum, eine regelmässige Evaluierung der Schweiz statt.

3.1 Stand der letzten regelmässigen Evaluierung (2025)

Die letzte regelmässige Evaluierung der Schweiz erfolgte 2025, mit Ortsbesichtigungen zwischen Januar und März 2025. Am 18. Dezember 2025 erliess die Europäische Kommission einen Durchführungsbeschluss zur Annahme des Evaluierungsberichts der Schweiz und der dazugehörigen Anhänge.[53] Gemäss Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/922 hatte die Schweiz anschliessend zwei Monate Zeit, um ihren Aktionsplan vorzulegen. Sie reichte diesen am 18. Februar 2026 ein. Gegliedert nach Bereichen wurden im Evaluierungsbericht die folgenden Hauptpunkte aufgeführt:

---

51 Durchführungsbeschluss des Rates vom 6. März 2026 mit Empfehlungen für Abhilfemassnahmen zur Beseitigung der im Schengen-Evaluierungsbericht 2025 Portugals in Bezug auf die Grenzübertrittskontrollen an den Aussengrenzen festgestellten schwerwiegenden Mängel

52 Durchführungsbeschluss des Rates vom 6. März 2025 mit Empfehlungen zu den gemeinsamen Bereichen mit Verbesserungsbedarf, die durch die thematische Schengen-Evaluierung 2024 «Nationale Lücken schliessen: Hin zu einem wirksamen EU-Rückkehrsystem dank gemeinsamer innovativer Lösungen» ermittelt werden

53 Durchführungsbeschluss C(2025) 7021 endg. der Kommission vom 18. Dezember 2025 zur Erstellung des Evaluierungsberichts 2025 über die Schweiz

- Im Bereich *Aussengrenzen* wurde die Strategie der Integrierten Grenzverwaltung III (IBM III, verabschiedet durch die Konferenz der Kantons- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im April 2024) als gut beurteilt. Verbesserungen werden hingegen in Bezug auf die Folgen der Fragmentierung von Kompetenzen zwischen Bundes- und Kantonsebene erwartet. Die Schweiz hat bereits Schritte unternommen, um diese Mängel zu beseitigen, und wird dies in den kommenden Jahren fortsetzen.
- Der Bereich *Visa* wurde anhand der bestehenden Prozesse in den Schweizerischen Konsulaten in Neu-Delhi (Indien) und Colombo (Sri Lanka) evaluiert. Diese gehören zu den Vertretungen, welche die meisten Schengen-Visa weltweit ausstellen. Im Bereich *Visa* erhielt die Schweiz ein sehr gutes Zeugnis und gehörte zu den Besten im Schengen-Raum. Es gab nur kleinere, administrativ-technische Empfehlungen, welche zu einem guten Teil bereits durch das SEM und die konsularischen Dienste des EDA umgesetzt werden konnten.
- Im Bereich *Rückkehr* wurde eine Verbesserung gegenüber der ordentlichen Evaluierung 2018 festgestellt. Trotzdem gewähren einige Behörden mehrmals die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise, jedoch ohne flankierende Begleitmassnahmen zur Verhinderung eines Untertauchens der betreffenden Drittstaatsangehörigen. Zudem werden Einschränkungen der Rückkehrhilfe für Personen aus dem Ausländerbereich (d.h. ausserhalb des Asylbereichs) und die Bedingungen der Administrativhaft beanstandet. Um den Mängeln adäquat zu begegnen, passt das SEM die Weisungen AIG und AsylG im Sinne der Empfehlungen des Evaluierungsberichts an. Die kantonalen Migrationsämter werden ihren Vollzug danach ausrichten. Schliesslich arbeitet das SEM für die Umsetzung der Empfehlungen mit den Zentren für Administrativhaft zusammen.
- Im Bereich *Datenschutz* hält der Evaluierungsbericht fest, dass die Schweiz die Verpflichtungen aus dem Schengen-Besitzstand grundsätzlich einhält. Verbesserungsbedarf sieht der Bericht beim fehlenden Rechtsschutz bei Einschränkung des Auskunftsrechts durch fedpol im Falle von Ausschreibungen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung sowie gegen Entscheide des EDÖB im Bereich des indirekten Auskunftsrechts betreffend SIS und im Bereich von VIS. Diese Mängel waren bereits zuvor durch das Bundesamt für Justiz festgestellt worden, welches gegenwärtig deren Behebung prüft. Anhaltende Mängel werden zudem bei der Umsetzung der Verpflichtungen durch die Kantone festgestellt, wie die fehlenden Entscheidungskompetenzen gewisser kantonaler Datenschutzbehörden oder die Gründe für deren vorzeitige Absetzung. Überdies wird von der Schweiz eine Erhöhung der Ressourcen des EDÖB und der kantonalen Datenschutzbehörden gefordert, damit diese ihre im Rahmen des Schengen-Besitzstands vorgeschriebenen Aufsichtstätigkeiten ausführen können. Die Schweiz hält im Aktionsplan Massnahmen fest, wie und in welchem Zeitrahmen diese Empfehlungen umgesetzt werden sollten.
- Der Bereich *Polizeizusammenarbeit* funktioniert gemäss Evaluierungsbericht gesamthaft gut. Die Empfehlungen im Bericht beziehen sich hauptsächlich auf den mangelhaften Austausch an Informationen zwischen fedpol und den Kantonspolizeien und den Kantonspolizeien untereinander. Der «Single point of contact» des Bundes hat namentlich keinen direkten Zugriff auf kantonale Datenbanken. Diese Mängel sollen mit der Ausweitung der Polizeilichen Abfrageplattform POLAP auf die Datenbanken der Kantone behoben werden. Zudem soll auch die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten im Bereich Polizei weiter verstärkt werden.
- Dem Bereich *SIS* wurde ein gutes Zeugnis ausgestellt. Es sind vor allem kleinere rechtliche und technische Anpassungen vorzunehmen, insbesondere auf kantonaler Ebene. Auf ZEMIS (Zentrales Migrationsinformationssystem) wurden bereits technische Anpassungen durchgeführt, während das Update für die neue Systemarchitektur in RIPOL (Automatisiertes Polizeifahndungssystem) noch etwas Zeit in Anspruch nehmen wird. Ebenfalls unterstützt fedpol die Kantone in ihren Bemühungen, die Empfehlungen der Evaluierung umzusetzen.

3.2 Follow-up der regelmässigen Evaluierung 2025 der Schweiz

Nachdem die Schweiz ihren Aktionsplan mit den Massnahmen zur Behebung der in den evaluierten Bereichen festgestellten Mängel im Februar 2026 eingereicht hat, wurde dieser per Schreiben vom 26. April 2026 als angemessen beurteilt. Er sieht Massnahmen vor, die dafür sorgen sollen, dass alle 89 Empfehlungen umgesetzt werden. Wie üblich wurden jedoch auch gewisse Präzisierungen und Fristanpassungen für gewisse Massnahmen verlangt. Für die Empfehlungen, die noch nicht vollumfänglich umgesetzt sind, muss die Schweiz in regelmässigen Abständen Berichte über den aktuellen Stand der Umsetzung einreichen (*Follow-up-Berichte*). Der erste solche Follow-up-Bericht ist bis zum 7. Oktober 2026 einzureichen. Ihren formellen Abschluss findet die Evaluierung, sobald alle im Rahmen der Empfehlungen vorgeschlagenen Korrekturmassnahmen umgesetzt wurden, womit der Aktionsplan abgeschlossen werden kann.

Liste der zitierten Rechtsakte

Die nachfolgenden EU-Rechtsakte werden chronologisch nach Massgabe des jeweiligen Erlassdatums aufgeführt. Die Weiterentwicklungsnummern (WE Nr.) verweisen auf die Listen der der Schweiz notifizierten Schengen-Weiterentwicklungen, welche auf der Website des Bundesamts für Justiz (https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/schengen-dublin/uebersichten.html) veröffentlicht werden. Die Listen werden regelässig aktualisiert. Alle zitierten Rechtsakte können in der Datenbank EUR-Lex eingesehen werden (https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de).

Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sog. «Schwedische Initiative»)

Fassung gemäss ABl. L 386 v. 29.12.2006, S. 89 (WE Nr. 35)

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)

Fassung gemäss ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63 (WE Nr. 42); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1726 (WE Nr. 214), ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99

Verordnung (EG) 767/2008 du des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung)

Fassung gemäss ABl. L 218 v. 13.8.2008, S. 60 (WE Nr. 63)

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten

Fassung gemäss ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129 (WE Nr. 70)

Verordnung (EG) 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)

Fassung gemäss ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1 (WE Nr. 88); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1155 (WE Nr. 229), ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 25

Verordnung (EU) 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Fassung gemäss ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1 (WE Nr. 126); ersetzt durch Verordnung (EU) 2018/1726 (WE Nr. 214)

Verordnung (EU) 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten

zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Fassung gemäss ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1 (WE Dublin Nr. 1B)

Verordnung (EU) 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)

Fassung gemäss ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31 (WE Dublin Nr. 1A)

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen

Fassung gemäss ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27 (WE Nr. 150)

Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)

Fassung gemäss ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1 (WE Nr. 178); zuletzt geändert durch (EU) 2019/817 (WE Nr. 228A), ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27

Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates

Fassung gemäss ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, berichtigt durch ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 7 (WE Nr. 181)

Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG

Fassung gemäss ABl. L 251 vom 16.9.2016, p. 1 (WE Nr. 183)

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011

Fassung gemäss ABl. L 327 vom 9.12.2017, p. 20 (WE Nr. 202B); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/817 (WE Nr. 228A), ABl. L 135 vom 22.5.2019

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226

Fassung gemäss ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1 (WE Nr. 210); geändert durch Verordnung (EU) 2019/817 (WE Nr. 228A), ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27

Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011

Fassung gemäss ABl. L 295 vom 21/11/2018, S. 99 (WE Nr. 214); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/818 (WE Nr. 228B), ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85

Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind

Fassung gemäss ABl. L 303, 28.11.2018, S. 39 (WE Nr. 2019); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/592 (WE Nr. 225), ABl. L 103I vom 12.4.2019, S. 1

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006

Fassung gemäss ABl. L 312 vom 07/12/2018, S. 14 (WE Nr. 213B); zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/817 (WE Nr. 228A), ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission

Fassung gemäss ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56 (WE Nr. 213C); geändert durch Verordnung (EU) 2019/818 (WE Nr. 228B), ABl. L 35 vom 22.5.2019, S. 85

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates

Fassung gemäss ABl. L 135 vom 22/05/2019, S. 27 (WE Nr. 228A)

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816

Fassung gemäss ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85 (WE Nr. 228B)

Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624

Fassung gemäss ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1 (WE Nr. 238)

Verordnung (EU) 2021/1133 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) 603/2013, (EU) 2016/794, (EU) 2018/1862, (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 in Bezug auf die Festlegung der Bedingungen für den Zugriff auf andere EU-Informationssystem zu Visazwecken

Fassung gemäss ABl. L 241 vom 13.7.2021, S. 1 (WE Nr. 309B)

Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und

des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen 2004/512/EG und 2008/633/JI des Rates zum Zwecke der Anpassung des Visa-Informationssystems

Fassung gemäss ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11; berichtigt in ABl. L 310 vom 1.12.2022, S. 16 (WE Nr. 309A)

Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grezverwaltung - *BMVI*

Fassung gemäss ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 48, berichtigt durch ABl. L 455 vom 20.12.2021, S. 1 (WE Nr. 308), geändert durch Verordnung (EU) 2024/1349 (WE Nr. 437A), ABl. L 2024/1349, 22.05.2024

Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 1053/2013

Fassung gemäss ABl. L 160 vom 15.6.2023, S. 1 (WE Nr. 367)

Beschluss (EU) 2023/870 des Rates vom 25. April 2023 über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Zypern

Fassung gemäss ABl. L 113 vom 28.4.2023, S. 44 (WE Nr. 402)

Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates

Fassung gemäss ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1 (WE Nr. 401)

Anhang 1

Statistische Übersicht zur Stätigkeit des BAZG (GWK): Aufgriffe in den Jahren 2020 bis 2025

Aufgrund des Fehlens einer nach Teilaufgaben differenzierten Statistik betreffen die folgenden Angaben die Tätigkeiten der EZV insgesamt (Personenkontrollen an Aussengrenzen, Zollkontrollen an Binnen- und Aussengrenzen sowie nationale Ersatzmassnahmen).

1. Aufgaben im Zollbereich (Auszug)

Schmuggel

	2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Anzahl Fälle	41’926	40’121	37’888	37’020	36’207	35’904

Betäubungsmittelhandel

Haschisch	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Anzahl Fälle	2’138	2'661	2'929	2’320	550	452
Menge in Kg	943	935	555	171	359	572
Marihuana	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Anzahl Fälle	3’171	3'165	2’993	2’102	761	718
Menge in Kg	655	776	476	243	1144	4’235
Heroin, Opium	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Anzahl Fälle	228	278	136	113	87	57
Menge in Kg	56.1	66.4	27.5	9.0	12.0	261
Kokain, Crack	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Anzahl Fälle	704	667	719	675	685	677
Menge in Kg	162	90	568	110	272	355
Kath	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Anzahl Fälle	55	63	47	30	21	25
Menge in Kg	1417	800	843	303	648	1’182
Synthetische Produkte	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Anzahl Fälle	412	581	260	341	434	572
Menge in Kg	19.5	30.5	15.6	84.2	174.9	2’415
Autres produits	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Anzahl Fälle	3’631	2’855	2’012	2’618	1’977	1’322
Menge Stk	174’950	162’628	84’396	138’981	76’422	93’621
Menge in Kg	257	412	474	1’013	xx	462

Waffen

	2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Anzahl Fälle	2’531	2’512	2’261	2’319	1’955	1’776

2. Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

Ausgeschriebene Personen

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Ausgeschriebene Personen	23’911	25’779	21’316	22’733	24’998	24’531
Haftbefehle	8’196	8'583	9’204	9’661	10’731	11’222
Einreiseverbot	2’203	2'504	1’751	1’344	1’172	997
Im SIS ausgeschriebene Personen	4’610	7’916	8’936	9’801	11’812	11’517

Ausgeschriebene Fahrzeuge

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ausgeschriebene Fahrzeuge	2’125	3'115	3'660	3’186	3’187	3’585
Im SIS ausgeschriebene Fahrzeuge	107	146	155	135	168	192

Ausgeschriebene Sachen

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ausgeschriebene Sachen	633	769	896	727	876	805
Im SIS ausgeschriebene Sachen	2’260	2'450	2'438	2’124	2’334	2’181
Abhanden gekommene und wieder aufgefundene Ausweise (Pass, Identitätskarte)	209	275	314	239	255	245

Gefälschte Dokumente

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl gefälschte Dokumente	1’480	1'834	1'843	1’946	1’897	1’488
Anzahl Dokumente, welche nicht dem Besitzer gehören	287	291	338	320	254	263

3. Aufgaben im Migrationsbereich

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Einreiseverweigerung, Wegweisung, Aussengrenze	367	332	288	384	384	678
Rechtswidriger Aufenthalt	11’047	18’859	52’077	50’185	29’458	14’577
Illegale Erwerbstätigkeit	889	757	601	600	462	575

Schengen-Evaluierung: Liste der dem Parlament zur Kenntnisnahme unterbreiteten Empfehlungen

Die untenstehenden Tabellen geben einen Überblick über die Empfehlungen, die während dem Berichtszeitraum (1. Mai 2025 bis 30 April 2026) vom Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission infolge von Schengen-Evaluierungen verabschiedet wurden. Der Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (alte Verordnung) und der Artikel 3 der SCHEVAL Verordnung verpflichten die Schengen-Staaten, diese umzusetzen. Die Empfehlungen sind frei zugänglich und können auf den Websites des Rates[54] der Europäischen Union und der Europäischen Kommission eingesehen werden.[55]

I. Regelmässige Evaluierung

Land	Bereich	Titel des Dokuments	Ref. Und Link
DK	Datenschutz	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Dänemark festgestellten Mängel	10245/25
SK	Alle	Schengen evaluation of Slovakia – Executive summary and recommendations	2024
CZ	Alle	Schengen evaluation of Czechia - Executive summary and recommendations	2024
CH	Alle	Schengen evaluation of Switzerland – Executive summary and recommendations	18.12.2025
SI	Alle	Schengen evaluation of Slovenia - Executive summary and recommendations[56]	2025
AT	Alle	Schengen evaluation of Austria - Executive summary and recommendations[57]	2025
RO	Alle	Schengen evaluation of Romania - Executive summary and recommendations[58]	2025
DK	Visa	Schengen evaluation of Denmark - Executive summary and recommendations in the field of visa[59]	2025

II. Unangekündigte Evaluierung

Land	Bereich	Titel des Dokument	Nr. und Link
PT	Aussengrenzen	Durchführungsbeschluss des Rates mit Empfehlungen füt Abhilfemassnahmen zur Beseitigung der im Schengen-Evaluierungsbericht 2025 Portugals in Bezug auf die Grenzübertrittskontrollen an den Aussengrenzen festgestellten schwerwiegenden Mängel	7049/26

III. Thematische Evaluierung

Land	Bereich	Titel des Dokuments	Nr. und Link
Alle	Rückkehr	Durchführungsbeschluss des Rates mit Empfehlungen zu den gemeinsamen Bereichen mit Verbesserungsbedarf, die durch die thematische Schengen-Evaluierung 2024 „Nationale Lücken schließen: Hin zu einem wirksamen EU-Rückkehrsystem dank gemeinsamer innovativer Lösungen“ ermittelt wurden	6775/25

54 https://www.consilium.europa.eu/de/documents/public-register/
55 Schengen Evaluation and Monitoring Mechanism - European Commission
56 Am 12.05.2026 noch nicht auf der Website verfügbar
57 Am 12.05.2026 noch nicht auf der Website verfügbar
58 Am 12.05.2026 noch nicht auf der Website verfügbar
59 Am 12.05.2026 noch nicht auf der Website verfügbar